

## Apps auf Rezept

Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) sollen helfen, Krankheiten zu erkennen, zu überwachen, zu behandeln oder zu lindern. Der gesetzliche Anspruch wurde mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz geschaffen.

DiGA sind Medizinprodukte niedriger Risikoklassen. Es handelt sich um Apps, die mit Smartphone oder Tablet genutzt werden können, aber auch um webbasierte Anwendungen, die über einen Internetbrowser laufen.

### Verordnung auf dem Arzneimittelrezept

ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen können grundsätzlich alle Gesundheitsanwendungen verordnen, die im [DiGA-Verzeichnis des BfArM](#) gelistet sind. Sie nutzen dafür das Arzneimittelrezept (Formular 16), geben die zugeordnete PZN und die Bezeichnung der Anwendung an, sofern die Verordnungssoftware diese nicht bereits automatisch hinzugefügt hat. Das Rezept reichen PatientInnen bei ihrer Krankenkasse ein.

Möglich ist auch, dass sich Versicherte direkt an ihre Krankenkasse wenden.

Diese kann die Kosten auf Antrag übernehmen, wenn eine entsprechende Indikation vorliegt. Der Nachweis erfolgt anhand von Informationen, die den Versicherten oder der Krankenkasse vorliegen. ÄrztInnen oder PsychotherapeutInnen müssen dafür keine Nachweise beibringen oder Befunde zusammenstellen.